



### 1. Geltung

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschliesslich Beratungsleistungen und / oder Vermittlungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit formell widersprochen. Inhalte von erstellten Prospektunterlagen, technischen Unterlagen, Katalogen, CD's und / oder Web-Seiten des Bestellers trägt der Besteller die volle Haftung.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen des Lieferers behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne seine schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

### 3. Umfang der Lieferung

1. Masse, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Verpackungsmasse und Gewichte für Versand- und Transportzwecke sind angenähert oder unverbindlich.

2. Weiterentwicklungen seiner Produkte im Sinne technischer und wirtschaftlicher Optimierung, sowie fabrikationstechnisch begründete Änderungen, behält sich der Lieferer vor.

### 4. Preis

1. Die Preise, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten ab Werk, ausschliesslich Verpackung.

2. Die Preise werden in DM oder € gestellt, soweit diese nicht schriftlich ausdrücklich anderslautend vereinbart sind.

3. Bei mehrwertsteuerpflichtiger Lieferungen kommt die an dem Tage der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

### 5. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung ist bar, per Scheck ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

Bei Lieferungen erwarten wir:

a) bis € 10.000,00: innerhalb 30 Tage rein netto, wobei wir innerhalb 14 Tage 2% Skonto gewähren;

b) über € 10.000,00: 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft, der Rst 30 Tage, jeweils rein netto;

c) über € 100.000,00: 30% bei Bestellung, 20% bei Bekanntgabe der mechanischer Fertigstellung und Aufbau der Grundeinheiten, 20 % bei Mitteilung der Abnahme in unserem Hause, 20 % bei Meldung der Versandbereitschaft zur Versandfreigabe, der Rest innerhalb 30 Tage nach Lieferung, jeweils rein netto.

2. Bei Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt diese nur zahlungshalber unter Vorbehalt der Einlösung; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

3. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, die bei den Grossbanken üblichen Überziehungszinsen und –Kosten berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf; mindestens jedoch 2% über dem LZB-Lombardsatz.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

### 6. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klagelöst und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk des Lieferers. Ihre Einhaltung setzt die Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie bei terminlich vereinbarter Zulieferung von Unterlagen, Probematerial oder Anbauteilen durch den Besteller,

deren rechtzeitiger Eingang und kostenloser Beistellung im Werk des Lieferers. Unvorhergesehene Ereignisse im Werk des Lieferers oder beim Unterlieferanten, die ausserhalb des Lieferwillens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschluss, sowie alle Arten der höherer Gewalt, verlängern sich die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige, für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller im Schadenfalle eine Entschädigung von höchstens 1/2 v.H. des Preises des rückständigen Lieferumfangs für jede beendete volle Woche der Verspätung; keinesfalls aber mehr wie 5 v.H. des Wertes des rückständigen Lieferumfangs.

4. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Der Eintritt des Verzuges und der Geltendmachung von Verzugschäden sind auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### 7. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, auch dann, wenn kostenfreie Lieferung vereinbart wurde.

2. Transportversicherung durch den Lieferer erfolgt auf Kosten des Bestellers.

3. Sollte der Besteller keine eigene Transportversicherung haben, dann ist dies bei der Bestellung anzuzeigen bzw. oder vorher generell schriftlich zu vereinbaren.

### 8. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer nur, wenn die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Fachmonteur des Lieferers erfolgt und in der Weise, dass alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monate seit dem Liefertag, durch fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung, unbrauchbar werden. Die Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile ihm auf Verlangenzuzusenden. Für Materialmängel haftet der Lieferer nur insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen.

2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung ( Betriebsstoffe und Verschleissteile ) wird keine Haftung übernommen.

3. Bei Zukaufteilen wird die Garantiezeit der Unterlieferers auf seine handelsübliche Teile gewährt.

4. Zur Durchführung aller, dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfräfte zur Verfügung zu stellen.

5. Die entstehenden Kosten trägt der Lieferer, wenn sich eine Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Besteller.

6. Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängel nicht verpflichtet, solange der Besteller bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.

7. Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch unsachgemässe Nachbesserungsarbeiten des Besteller erschwert wird.

8. Art und Zusammensetzung der verwendeten Materialien und deren Tauglichkeit für die vorgesehenen Zwecke werden vom Lieferer nicht überprüft und unterliegen der Verantwortung des Bestellers.